

Dennoch sollte das StabG – so lautet das erste Ergebnis der gemeinsamen Überprüfung durch Bundesregierung und Sachverständigenrat im Juni 2015 – nicht abgeschafft werden, da es zumindest für **konjunkturelle Sondersituationen**, wie beispielsweise die durch die Finanz- und Wirtschaftskrise ausgelöste Rezession im Jahr 2009, in denen Erkenntnisprobleme über den aktuellen Stand der Konjunktur in den Hintergrund rücken, ein schnelles Eingreifen der Wirtschaftspolitik erleichtert. Dass das StabG im Jahr 2009 nicht zum Einsatz kam, war wohl vor allem der außergewöhnlichen politischen Konstellation geschuldet.

Andererseits befasste sich diese gemeinsame Überprüfung mit der möglichen Sinnhaftigkeit einer Erweiterung des StabG um weitere Ziele, etwa der **ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit**, um dem hohen Anspruch einer ganzheitlichen Perspektive der Wirtschaftspolitik auf Wachstum und Wohlstand zu entsprechen. Doch – so lautet das zweite Ergebnis der Überprüfung – eine solche Erweiterung ist ebenfalls **nicht sinnvoll**:

- Sie würde erstens die Einigkeit über die **Ziele und ihre Priorisierung** im Fall von Zielkonflikten erfordern, also über Themen, die eher den Gegenstand des künftigen gesellschaftlichen Diskurses darstellen und nicht der Ausgangspunkt aktuellen politischen Handelns sein können.
- Zweitens wäre ein **Instrumentenkasten** vorzusehen, mit denen diese Ziele zu erreichen sind. Klarheit über geeignete Instrumente und ihre Wirkmächtigkeit gibt es aber bei Themen der Nachhaltigkeit noch weniger als im Fall der makroökonomischen Steuerung.
- Drittens ist das StabG vor allem ein Gesetz, das die **Beschleunigung** des wirtschaftspolitischen Eingreifens ermöglichen soll. Wirkungsverzögerungen des politischen Eingreifens sind aber wohl kaum das vordringliche Problem, wenn es um Themen der Nachhaltigkeit geht.

Eine andere Meinung

577. Ein Mitglied des Sachverständigenrates, Peter Bofinger, vertritt zu den in diesem Kapitel unterbreiteten wirtschaftspolitischen Vorschlägen eine abweichende Meinung.
578. Die Mehrheit stellt fest, dass eine seriöse Bewertung der Wirkungen des Mindestlohns zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich sei. Der kontinuierlichen Begleitung und Evaluation der Arbeitsmarktentwicklungen komme eine hohe Bedeutung zu, um **keine voreiligen Schlussfolgerungen** zu ziehen.
579. Gleichwohl präsentiert die Mehrheit eine Reihe **konkreter** Vorschläge bezüglich des Mindestlohns:
 - Der Mindestlohn solle keinesfalls angehoben werden.
 - Für den Fall, dass sich die Beschäftigungslage verschlechtert, sollten Optionen, den Mindestlohn abzusenken oder weitere Ausnahmetatbestände zu definieren, nicht prinzipiell ausgeschlossen sein.

- Die Ausnahmeregelung für Langzeitarbeitslose solle von sechs auf zwölf Monate ausgedehnt werden.
- Alle Praktika sollten vom Mindestlohn ausgenommen werden, zumindest bis zu einer Dauer von zwölf Monaten.
- Der Mindestlohn könne nach dem Alter gestaffelt werden.

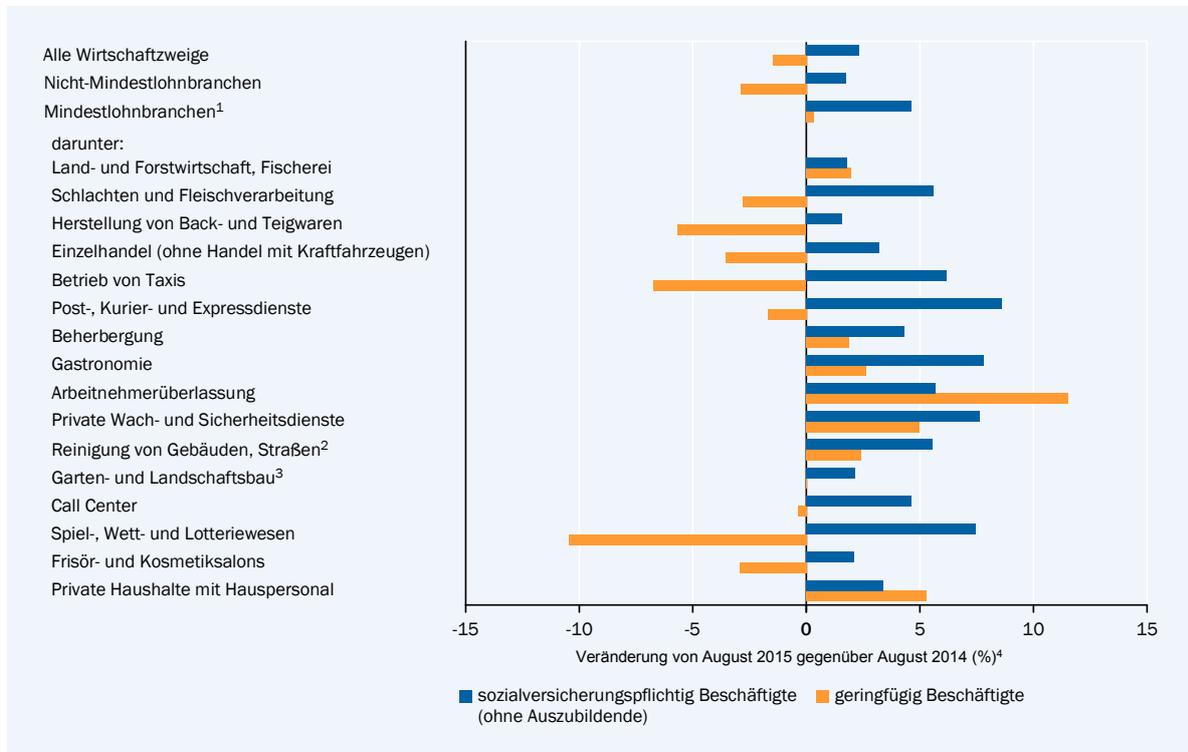
Alle diese Vorschläge laufen darauf hinaus, den Geltungsbereich des Mindestlohns einzuschränken.

580. Wenn man, wie die Mehrheit, die ausgesprochen große Unsicherheit bezüglich der Effekte des Mindestlohns betont, sollte man zumindest die weitere Entwicklung abwarten, bevor man für eine Einschränkung des Regelwerks plädiert.

Die **bisher vorliegenden Daten** zur Beschäftigung bieten jedenfalls ein interessantes Bild: Im Vergleich von August 2014 zu August 2015 zeigt sich mit 4,6 % ein höherer Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (ohne Auszubildende) in Branchen, die in besonderer Weise vom Mindestlohn betroffen sein könnten, als in den übrigen Branchen mit 1,8 %. ↘ **ABBILDUNG 88** Im Durchschnitt ist bei den als besonders vom Mindestlohn betroffen eingestuften Branchen selbst die Entwicklung der geringfügigen Beschäftigung mit einem Anstieg um 0,3 % dynamischer als in den anderen Branchen, wo ein Rückgang um 2,9 % zu beobachten ist.

↘ **ABBILDUNG 88**

Entwicklung der Beschäftigung nach Einführung des Mindestlohns



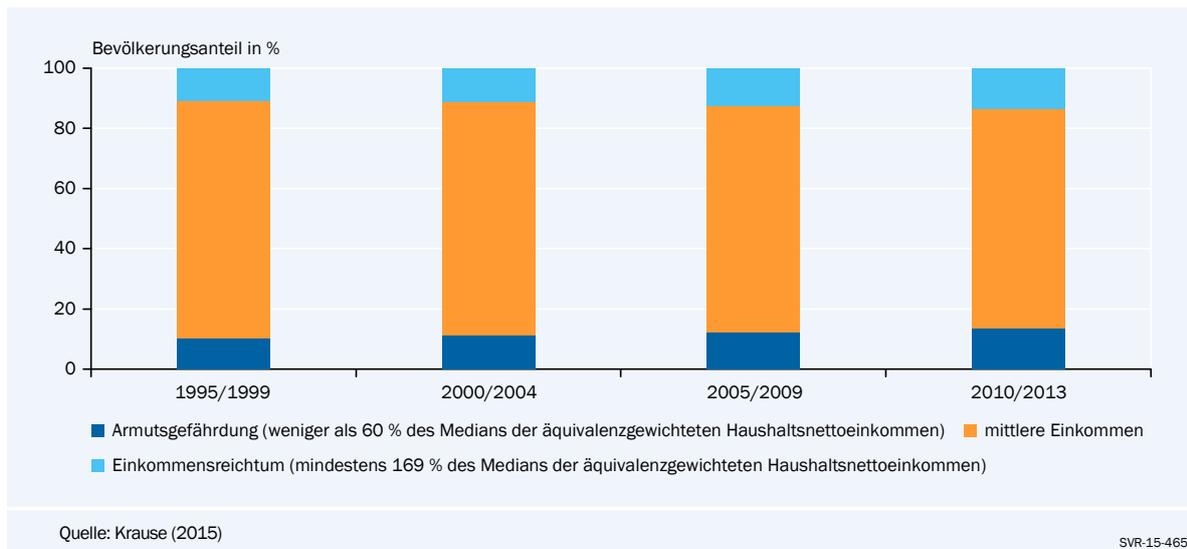
1 – Summe der einzeln aufgeführten Wirtschaftszweige, die als besonders vom Mindestlohn betroffen eingestuft werden. 2 – Und Verkehrsmitteln. 3 – Sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen. 4 – Vorläufige Werte aus einer vereinfachten Hochrechnung.

Quelle: BA

581. Die **Zuwanderung von Flüchtlingen** sollte nicht zum Anlass genommen werden, den Anwendungsbereich des Mindestlohns einzuschränken. Bei aller Unsicherheit über die Entwicklung der Migration dürfte sich die Anzahl der in den deutschen Arbeitsmarkt eintretenden anerkannten Flüchtlinge zunächst in Grenzen halten. Für die Jahre 2015 und 2016 dürfte selbst bei Verfahrensbeschleunigungen und schnell erfolgenden Arbeitsmarkteintritten maximal mit kumuliert rund 200 000 zusätzlichen Erwerbspersonen zu rechnen sein. Im Jahr 2017 könnten dann 200 000 weitere Erwerbspersonen dazukommen. Dies ist einer Gesamtbeschäftigung von 43 Millionen Personen in Deutschland gegenüberzustellen. Allein für das Jahr 2016 wird ein Anstieg um 300 000 Beschäftigte erwartet.
582. Zum Befund einer „**stabilen Mittelschichtgesellschaft**“ ^{↘ ZIFFER 493} ist festzustellen, dass der Anteil der mittleren Einkommen (zwischen 60 % und 169 % der äquivalenzgewichteten Haushaltsnettoeinkommen, sodass sich gleiche relative Abstände ergeben), der in der zweiten Hälfte der 1990er-Jahre noch 79 % betragen hatte, auf 73 % in der Phase der Jahre 2010 bis 2013 zurückgegangen ist (Krause, 2015). ^{↘ ABBILDUNG 89}

↘ ABBILDUNG 89

Entwicklung der Einkommensverteilung bei relativ gleichen Einkommensabständen



Literatur zum Minderheitsvotum

Krause, P. (2015) Einkommensungleichheit in Deutschland, *Wirtschaftsdienst* 95, 572-574.